

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00094 vom 26. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00094

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00094 du 26 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00094 del 26 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen ist (BGE 132 V 149 E. 5 S. 150 mit Hinweisen; 130 V 103 E. 3.3

S. 109; 116 V 218 E. 2 S. 221; vgl. auch BGE 119 V 283 E. 2a).

E. 1.2

Der Schuldner hat dem Gläubiger zu leisten. Leistet er an einen Dritten, erfüllt er nach schweizerischem Recht grundsätzlich nicht, selbst wenn er gutgläubig ist, es sei denn, die Leistung an den Dritten sei vertraglich vereinbart, entspreche einer Weisung oder Ermächtigung des Gläubigers, werde von diesem nachträglich genehmigt oder erfolge aufgrund einer allgemeinen Verkehrsübung, kraft Gesetzes oder in Befolgung einer behördlichen Anordnung (BGE 112 II 450 E. 3a; 111 II 263 E. 1b mit Hinweisen). Der Grundsatz erleidet Ausnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen zeitigt die Leistung an einen Nichtberechtigten eben falls befreiende Wirkung. Diese Tilgungswirkung kann sich insbesondere aus einer Rechtsscheinhaftung des Gläubigers ergeben. Erforderlich ist dazu einerseits, dass der Schuldner im Vertrauen auf einen objektiv beachtlichen Rechtschein den Empfänger als zur Entgegennahme der Leistung berechtigt halten durfte, mithin gutgläubig an ihn leistete, und andererseits, dass dieser Rechtschein dem Gläubiger zurechenbar ist. Dabei hat der Gläubiger das Risiko zu vertreten, dass er einem Dritten eine Scheinposition einräumt und damit die Gefahr eines Missbrauchs schürt (sogenanntes Missbrauchsrisiko). 2.

E. 1.3

Die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge überwies in der Folge das Alterskapital in der Höhe von Fr. 163'676.80 auf das angegebene Konto. Indessen handelte es sich dabei um ein privates Konto von A.____. Dieser veruntreute das überwiesene Kapital.

E. 2

Klageweise liess X.____ am

E. 2.1

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Klägerin die Vollmacht vom 7. Februar 2008 unterschrieben hat. Strittig ist, ob die Klägerin oder A.____, letzterer durch eine Unterschriftenfälschung, die Vollmacht vom 8. April 2008 und den Auszahlungsauftrag vom 8. April 2008 unterzeichnet hat.

E. 2.2

Vorliegend handelt es sich um einen von vielen Fällen, in welchen A.____ sich durch raffinierte Machenschaften die Pensionskassengelder von italienischen Arbeitnehmern, die sich von ihm beraten liessen, aneignete. Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht zwei dieser Fälle entschieden. In dem im Urteil 9C_137/2012 vom 5. April 2012 zu beurteilenden Fall waren sowohl die Vollmacht als auch das Auszahlungsformular gefälscht. Für die daraus sich ergebenden Folgen liess das Bundesgericht die Vorsorgeeinrichtung eintreten. Anders verhielt es sich im Urteil 9C_675/2011 vom 28. März 2012. In jenem Fall war unklar, ob die Vollmacht und der Auszahlungsantrag gefälscht waren. Das kantonale Gericht hatte diese Frage offen gelassen mit der Begründung, der Freizügigkeitseinrichtung könne keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, weshalb sie auf jeden Fall befreiend geleistet habe. Dieser Auffassung folgte das Bundesgericht nicht. Es hielt fest, es sei entscheidend, ob und inwieweit die fraglichen Unterschriften gefälscht seien, und wies die Sache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurück.

Daraus ergibt sich, dass das Bundesgericht in diesen (ähnlich gelagerten) Fällen je nach gesetztem Rechtsschein unterschiedliche Anforderungen an den guten Glauben gestellt hat. Im Falle von gefälschten Unterschriften bejahte es eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Pensionsvorsorgeeinrichtung. Im Falle der von der versicherten Person geleisteten Unterschrift liess es die angewandte Sorgfalt offensichtlich genügen. Anders falls würde die Rückweisung der Sache zur Abklärung, ob die Unterschriften echt oder gefälscht sind, keinen Sinn ergeben (vgl. dazu auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich BV.2012.00103 vom 29. April 2014). 3.3.1

Mit dem vom Sozialversicherungsgericht angeordneten Gutachten sollte die Echtheit der Unterschriften auf der Vollmacht vom 8. April 2008 und dem Auszahlungsbegehren vom 8. April 2008 geprüft werden (Urk. 34). Bereits im Rahmen der Schriftenwechsel hatte sich die Beklagte auf den Standpunkt gestellt, die Einholung eines Handschriftengutachtens sei unnötig (Urk. 22 S. 1, Urk. 33 S. 2). Diesen Standpunkt bestätigte sie in der Eingabe vom 26. Mai 2014 (Urk. 37). Als Begründung hiefür brachte sie im Wesentlichen vor, mit der Vollmacht vom 7. Februar 2008, welche unbestrittenemassen von der Klägerin ausgestellt worden sei, sei A.____ zur Vornahme aller Rechtshandlungen bevollmächtigt worden, so auch für alle Geschäfte mit Bezug auf Rente und Kapital. Damit habe die Klägerin zumindest einen Rechtsschein gesetzt, aufgrund dessen die Beklagte als Schuldnerin befreiend leisten dürfe (Urk. 22 S. 8, vgl. auch Urk. 7 S. 6). Zudem berief sich die Beklagte auf das - vom Bundesgericht mit Entscheid vom 3. Juni 2013 bestätigte - Urteil des Obergerichts Zürich vom 27. Februar 2013, mit welchem die Z.____ zur Zahlung von Fr. 163'676.80 an die Klägerin verpflichtet worden war (Urk. 23/1, Urk. 23/2). Sie schloss aus diesem Urteil, dass die vorliegende Klage ohne Weiteres abzuweisen sei (Urk. 22, 31, 37). 3.2

Bei der Vollmacht vom 7. Februar 2008 handelt es sich um eine Generalvollmacht (u.a. mit der Bevollmächtigung „zum Empfang oder Herausgabe von Geldern“ und „zur Vornahme aller Handlungen, für welche kantonale oder eidgenössische Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen“), deren Betreff lautet auf „Leistungen im Alter (Kapital oder Rente)“. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass A.____ die Klägerin gestützt auf die Vollmacht vom 7. Februar 2008 gegenüber der Beklagten lediglich in Bezug auf die Abklärungen der Altersleistungen rechtswirksam vertreten konnte. Die Vollmacht ist im Kontext mit dem gleichentags verfassten Begleitschreiben zu sehen, indem es um die entsprechende

Auskunftserteilung ging (Urk. 2/3, 2/4). Mit einer Auszahlung alleine gestützt auf die (General-)Vollmacht und das Begleitschreiben wäre die Beklagte ihren Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen. Davon scheint auch die Beklagte auszugehen, verlangt sie doch in der Regel die Einreichung eines aus gefüllten Auszahlungsformulars und listet darin weitere Unterlagen auf, die bei zulegen sind. Die Auszahlung erfolgte denn auch nicht gestützt auf die Vollmacht vom 7. Februar 2008, sondern erst nach Einreichung der weiteren Vollmacht und des Auszahlungsformulars je vom 8. April 2008 . 3.3

Das Obergericht Zürich hatte im Urteil vom 27. Februar 2013 (Urk. 23/1) die Z.____ zur Zahlung von Fr. 163'676.80 an die Klägerin verpflichtet mit der Begründung, die Z.____ müsse sich dabei behaften lassen, dass A.____ es vermeintlich in ihrem Namen übernommen habe, das Freizügigkeits guthaben der Klägerin vorübergehend auf ein auf sie (die Z.____) lautendes Konto anweisen zu lassen und damit zur Verfügung zu halten. Rechtlich sei dies ein Hinterlegungsvertrag (Art. 472 des Obligationenrechts, OR). Die Klägerin könne jederzeit die Herausgabe des Geldes verlangen (Art. 475 OR).

Massgebend für das Obergericht war also, dass die Z.____ den Rechtsschein geschaffen hatte, dass A.____ für sie handeln könne. In seinen weiteren Ausführungen ging das Obergericht davon aus, dass die Klägerin das Auszahlungsformular unterschrieben hatte (E. 4.2b). Die Beklagte will die Klägerin auf diesen Ausführungen behaften. Im Sinne der Aussage der ersten Stunde - abgegeben im Rahmen des Zivilverfahrens - sei darauf abzustellen, dass die Klägerin gemäss eigenen Angaben das Auszahlungsformular unterzeichnet habe (Urk. 22 S. 6). Dem kann so nicht gefolgt werden. Aus den (von der Klägerin) eingereichten Klage- und Replikschriften aus dem bezirksgerichtlichen Verfahren ergibt sich, dass die Klägerin bestritt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht vom April von ihr stamme. So wird auf S. 7 der Klageschrift als Beweisofferte genannt: „ Brief an D.____ , vom 8.4.2008 mit einer Vollmacht, die nicht von X.____ unterzeichnet wurde “ (Urk. 27/2). Auf S. 4 der Replikschrift wird nochmals bestätigt, dass die Klägerin nur eine einzige Vollmacht, nämlich diejenige vom 7. Februar 2008, selber unterzeichnet habe (Urk. 27/3). Damit bestritt die Klägerin explizit, die Vollmacht vom 8. April 2008 unterschrieben zu haben. Zur Unterschrift auf dem Auszahlungsformular machte sie keine Angaben, beziehungsweise unterliess es - bis zum Berufungsverfahren - zu bestreiten, diese selber angebracht zu haben. Dies führte entsprechend der im Zivilverfahren geltenden prozessualen Regeln dazu, dass die Unterschrift auf dem Auszahlungsformular ihr angerechnet wurde. Im Rahmen der im vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Verfahren geltenden Offizial - maxime ist dieser Schluss indessen nicht zulässig.

Die Beklagte stellt sich weiter auf den Standpunkt, das Obergericht habe einen Hinterlegungsvertrag angenommen. Ein gültiger Hinterlegungsvertrag hätte nicht geschlossen werden können, wenn die Unterschriften der Klägerin, wie diese nun in diesem Verfahren behauptet, gefälscht worden wären, da gegenüber der Vollmachtnehmerin bei einer gefälschten Vollmacht kein Gutgläubenschutz beziehungsweise keine Rechtsscheinhaftung zum Tragen komme. Daher sei das Sozialversicherungsgericht daran gebunden (Urk. 22 S. 3, 31 S. 2). Dem kann ebenfalls nicht beigelegt werden. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation eines Hinterlegungsvertrags führte das Obergericht aus, A.____ habe die Klägerin offenbar über die Tragweite der Unterschrift auf dem Auszahlungsauftrag getäuscht (E. 4.2c), wobei es das Verhalten von A.____ der Z.____ zurechnete beziehungsweise eine Rechtsscheinhaftung annahm. Dies muss umso mehr gelten, falls nicht nur eine Täuschung, sondern gar eine Unterschriften fälschung vorläge.

Abgesehen davon ging das Obergericht ausdrücklich von der Möglichkeit eines Anspruchs der Klägerin gegen die AXA aus (E. 4.2). Es ist den n auch nicht ersichtlich, inwiefern der Ausgang des Verfahrens vor Obergericht den vorliegenden Fall präjudizieren sollte. 3.4

Zur Klärung der Frage, ob die Klägerin oder A.____, letzterer durch eine Unterschriftenfälschung, die Vollmacht vom 8. April 2008 und den Auszahlungsauftrag vom 8. April 2008 unterzeichnet hat, wäre daher - wie das Sozialversicherungsgericht bereits im Beschluss vom 28. April 2014 erörtert hat (Urk. 32) - die Einholung eines Schriftgutachtens unabdingbar. 4. 4.1

Der Berufsvorsorgeprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), welcher besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Berufsvorsorgeprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b, vgl. auch BGE 139 V 185 E. 5.2).

Eine Umkehr der Beweislast tritt ein, wenn die beweisbelastete Partei den Beweis aus Gründen nicht zu erbringen vermag, welche die Gegenpartei zu verantworten hat (BGE 92 I 257 E. 3; vgl. auch BGE 124 V 375 f. E. 3). 4.2

Da die Beklagte die Beweislast für die befreiende Wirkung ihrer bereits getätigten Zahlung trägt, hat sie die Echtheit der Unterschriften auf der Vollmacht vom 8. April 2008 und dem Auszahlungsauftrag vom 8. April 2008 zu beweisen

(Art. 8 des Zivilgesetzbuches; vgl. auch Art. 178 ff. der Zivilprozessordnung) . Dies ist ihr nicht mehr möglich, da die Originale nicht mehr vorliegen und daher keiner Schriftuntersuchung unterzogen werden können (vgl. Urk. 33). Dass die Beklagte mit der elektronischen Aufbewahrung der Akten ihrer Aufbewahrungspflicht im Sinne von Art. 41 Abs.

E. 6

November 2012 das Rechtsbegehren stellen, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr rückwirkend per 1. August 2008 eine Altersrente in der Höhe von jährlich Fr. 11'589.-- zuzüglich Zins auszurichten (Urk. 1). Die Beklagte schloss in der Klageantwort vom 19. Dezember 2012 auf Abweisung der Klage (Urk.

E. 7

). Im Rahmen der weiteren Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 15, 22, 26, 31). Mit Beschluss vom 28. April 2014 eröffnete das Gericht den Parteien, dass ein Schriftgutachten eingeholt werde. Der Klägerin setzte es Frist zur Einreichung eigenhändiger Unterschriften, der Beklagten Frist zur Einreichung der Originale der Vollmacht vom 7. Februar 2008, der Vollmacht vom 8. April 2008 und des Auszahlungsauftrages vom 8. April 2008 an (Urk. 34). Die Klägerin reichte in der Folge von ihr gezeichnete Originalunterschriften ein (Urk. 39). Die Beklagte teilte mit, dass die

gewünschten Originale nicht mehr vorhanden seien. Die Akten würden lediglich elektronisch aufbewahrt (Eingabe vom 26. Mai 2014,

Urk. 37).

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

BVG i.V.m. Art. 27i und Art. 27j der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) nachgekommen ist, tut nichts zur Sache. Die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht ändert nichts an der Beweislast (vgl. dazu etwa Gasser/Häusermann, Beweisrechtliche Hindernisse bei der Digitalisierung von Unternehmensinformationen, AJP 2006 S. 305 ff.). 4.3

Ist der Beweis für die Echtheit der Unterschriften nicht mehr zu erbringen, hat die Beklagte nach dem Gesagten die Folgen zu tragen. Dementsprechend kommt ihrer Überweisung vom 22. Oktober 2008 keine befreiende Wirkung zu und sie bleibt gegenüber der Klägerin leistungspflichtig. 5. 5.1

Die Klägerin verlangt ab 1. August 2008 eine Altersrente von jährlich Fr. 11'598.-- im Rahmen der Vertragserfüllung. Dieser Betrag entspricht dem Äquivalent des geöffneten Pensionskassenguthabens

(vgl. Schreiben der Beklagten vom 6. März 2008; Urk. 9/10), was im vorliegenden Verfahren unbestritten blieb. Hingegen erhebt die Beklagte Verrechnungseinrede für die von A.____ der Klägerin von August 2008 und bis und mit Juni 2009 ausgerichteten Zahlungen von monatlich Fr. 966.-- (Urk. 7 S. 5 f. und 16,

Urk. 15 S. 7 und 11 ; Urk. 8/2 S. 1), mithin im Betrag von Fr. 10'626.--. 5.2

Die Rechtsprechung lässt die Verrechnung zwischen einer erfolgten Barauszahlung und einer (originären) Forderung der Vorsorgeeinrichtung zu, da die Erhaltung des Vorsorgeschatzes diesfalls hinfällig geworden ist (Bundesgerichts urteil 9C_203/2007 vom 8. Mai 2008 E. 2.2) und überdies Art. 39 Abs. 2 und 3 BVG, welcher eine Verrechnung mit (lediglich) anwartschaftlichen Leistungen ausschliesst, auf solche Fälle keine Anwendung findet (vgl. BGE 132 V 140

E. 6.3.2; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2012,

S. 402 N. 1093). Ebenfalls zulässig ist die Verrechnung einer Rückforderung durch die Vorsorgeeinrichtung - in jenem Fall zufolge unrechtmässigen Leistungsbezugs des Versicherten - mit der Austrittsleistung (Bundes - gerichtsu rteil 9C_65/2008 vom 29. Oktober 2008). 5.3

Die Zulässigkeit der Verrechnung ist auch vorliegend zu bejahen. Andernfalls wäre die Klägerin im Umfang der von A.____ erhaltenen Zuwendungen bereichert. Gleichzeitig würde das Risiko der Uneinbringlichkeit der Verrechnungsforderung auf die Vorsorgeeinrichtung überwälzt, was nicht als sachgerecht erscheint.

Die Begründung für ein

Verrechnungsverbot, soweit es gesetzlich beziehungsweise rechtsprechungsgemäss vorgesehen, liegt im Vorsorgegeschutz (vgl. hierzu BGE 132 V 137 E. 6.1-6.2). Dieser bleibt im Falle der Klägerin gewahrt. Da die Leistungen von A.____ der Vorsorge dienen, führt die durch die Anrechnung der Fr. 10'626.-- an die ab 1. August 2008 zu leistende Altersrente von jährlich Fr. 11'598.--

zu keiner Zweckentfremdung der Vorsorgemittel. 6.

Auf Rentenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 OR anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.). Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Die Klägerin liess am 6. November 2012 Klage erheben (vgl. Urk. 1), womit ihr ab 6. November 2012 Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge (soweit nicht durch die Verrechnung getilgt) und für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu zusprechen sind. 7.

Ausgangsgemäss ist die Beklagte zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an die anwaltlich vertretene Klägerin zu verpflichten. Die Entschädigung ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert aufgrund der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und auf

Fr. 3'

E. 9

00.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab 1. August 2008 eine Altersrente von jährlich Fr. 11'598.-- - unter Anrechnung der Verrechnungsforderung von

Fr. 10'626.-- -

auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 %

für die bis zum 6. November 2012 geschuldeten Beträge (soweit nicht durch die Verrechnung getilgt) ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von

Fr. 3'900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Prof. Dr. Ueli Kieser, unter Beilage eines Doppels von Urk. 37 - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli, unter Beilage eines Doppels von Urk. 38 - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber Gräub
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.